

**Einstellungsvoraussetzungen für hauptamtliche Mitarbeiter
im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst**

Die Bewerber sollten die Bereitschaft haben, eine Ausbildung auf Grundlage der VwV Feuerwehrausbildung, zu absolvieren bzw. erfolgreich abgeschlossen haben.

Planstelle 1 - Hauptbrandmeister

- Funktion: Gruppenführer
- Berufsausbildung: mindestens Hauptschulabschluss und Fachausbildung im Bereich Elektrotechnik bzw. Kraftfahrzeugtechnik oder vergleichbar.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung:
Erfolgreich abgeschlossener Führungslehrgang I (Lehrgang Nr. 113) oder die Bereitschaft die Ausbildung auf Grundlage der VwV Feuerwehrausbildung zu absolvieren.

Planstelle 2 - Oberbrandmeister

- Funktion: Truppführer und Maschinist für Sonderfahrzeuge
- Berufsausbildung: mindestens Hauptschulabschluss und Fachausbildung Bereich Elektrotechnik bzw. Kraftfahrzeugtechnik oder vergleichbar.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung:
Erfolgreich abgeschlossener Laufbahnlehrgang (Lehrgang Nr. 110), oder die Bereitschaft die Ausbildung auf Grundlage der VwV Feuerwehrausbildung nach Abschnitt 3.10.2 a zu absolvieren, einschließlich der erforderlichen Ausbildungen für Sonderfahrzeuge.

Ausbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst.

Die entsprechende Ausbildung wird auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV – Feuerwehrausbildung) durchgeführt.

Einstellung zur Ausbildung: Der „Auszubildende“ wird als Angestellter im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst eingestellt. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 6 TVöD

Ablauf der Ausbildung:

Für beide Planstellen erforderliche Ausbildung:

- Truppmannausbildung Teil 1 und 2 am Standort, falls nicht vorhanden
- Sprechfunkausbildung am Standort, falls nicht vorhanden
- Atemschutzgeräteträgerausbildung, falls nicht vorhanden
- Maschinistenausbildung am Standort, falls nicht vorhanden
- Truppführerausbildung am Standort, falls nicht vorhanden
- Lehrgang „ABC-Einsatz“ an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg (Bruchsal)
- Ausbildungen für die am Standort vorgehaltenen Sonderfahrzeuge
- Nach erfolgreichem Abschluss der Truppführerausbildung eine mindestens 17- monatige Tätigkeit im Einsatzdienst und im zugewiesenen Fachbereich in der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim.
- Laufbahnlehrgang (Nr. 110) an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg in Bruchsal als andere Teilnehmerin oder anderer Teilnehmer außerhalb des Laufbahnrechtes.

Nach erfolgreich abgeschlossenem Laufbahnlehrgang Übernahme in ein Angestelltenverhältnis als Beschäftigter im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, in den ersten 3 Jahren in der Entgeltgruppe 7, ab dem vierten Jahr in die Entgeltgruppe 8.

Für die Planstelle Hauptbrandmeister, zusätzlich:

- Führungslehrgang I (Nr. 113) an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg in Bruchsal nach Abschnitt 3.11.1 der VwV Feuerwehrausbildung außerhalb des Laufbahnrechtes.

Auszug aus der VwV Feuerwehrausbildung 2011

3.10.2 Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

An den Laufbahnlehrgängen für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst können außerhalb des Laufbahnrechts auch Feuerwehrangehörige teilnehmen, die, ohne im Beamtenverhältnis zu stehen, die Ausbildung entsprechend der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchlaufen wollen.

Des Weiteren können außerhalb des Laufbahnrechts auch andere Personen teilnehmen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Für den „Laufbahnlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“:

- *die Teilnahme an den Lehrgängen:*
 - *Truppmannausbildung Teil 1 und 2,*
 - *„Sprechfunker“,*
 - *„Atemschutzgeräteträger“,*
 - *„Maschinisten“,*
 - *„Truppführer“,*
 - *„ABC-Einsatz“ (früher „Umweltschutz I“ und „Strahlenschutz I“) und*
 - *nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“ eine mindestens 17- monatige Tätigkeit als hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger bei einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr, einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften oder bei einer dieser vergleichbaren Feuerwehr.*

3.11 Führungsausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Für die Ausübung der Funktion eines Staffel- oder Gruppenführers ist eine besondere Ausbildung erforderlich. Hierfür werden an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg die Führungslehrgänge I und II durchgeführt.

3.11.1 Führungslehrgang I

Während des Lehrgangs „Führungslehrgang I“ wird die Beamtin beziehungsweise der Beamte in die Führungsaufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingewiesen.

Der „Führungslehrgang I“ sollte frühestens drei Jahre nach Ablegen der Laufbahnprüfung besucht werden.

Der „Führungslehrgang I“ wird nach einem von der Landesfeuerweherschule erstellten Stoffplan durchgeführt. Die Lehrgangsdauer wird von der Landesfeuerweherschule in Abstimmung mit dem Innenministerium festgelegt.